

S A T Z U N G

der

Stiftung Kinderschutz-Zentrum Stuttgart

(geändert im November 2006)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart,
der Caritasverband für Stuttgart e.V.,
der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband-Landesverband Baden-Württemberg e.V. und
die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

errichten eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Kinderschutz-Zentrum Stuttgart“.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, für den Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart ein Kinderschutz-Zentrum zu errichten und zu betreiben.

- (2) Das Kinderschutz-Zentrum hat die Aufgabe, Kinder gegenüber Gewaltanwendungen in und außerhalb der Familie zu schützen und Eltern zu helfen.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Krisenintervention,
- längerfristige Hilfen,
- das Zusammenwirken mit problembetroffenen Institutionen und die Koordination ihrer Arbeit.

Die Arbeit des Kinderschutz-Zentrums orientiert sich in Zielsetzung und fachlich qualifizierter Aufgabenerfüllung an der Konzeption der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats und des Fachbeirats der Stiftung ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder bezahlt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Stammkapital von 200.000,00 DM, das von der Landeshauptstadt Stuttgart aufgebracht wird, sowie den Zuwendungen, die vom Zuwendungsgeber ausdrücklich als Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt werden („Zustiftung“). Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5

Sicherung des Stiftungsbetriebs

- (1) Zur Sicherung des Stiftungsbetriebs erhält die Stiftung von der Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse nach Maßgabe des von ihr genehmigten Haushaltsplans und Stellenplans der Stiftung, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel.
- (2) Der Caritasverband für Stuttgart e.V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. verpflichten sich, jährliche Zuwendungen an die Stiftung in Höhe von je 10.000,-- € zu leisten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den dazu bestimmten Zuschüssen der Stifter und Zuwendungen Dritter. Die Erträge und die Zuwendungen können im Rahmen des § 58 Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung wird sich um Zuwendungen Dritter bemühen.

II. Stiftungsorgane

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Fachbeirat.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

je ein Vertreter

- a) der Landeshauptstadt Stuttgart
- b) des Caritasverbands für Stuttgart
- c) des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands,
- d) der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart

(2) Kommt ein Stifter seinen Verpflichtungen nach § 5 nicht mehr nach, endet seine Vertretung im Stiftungsrat.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats und ihre Stellvertreter werden von den Stiftern für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied aus seinem Hauptamt aus, endet damit auch sein Amt im Stiftungsrat. Auf Ersuchen des Stiftungsrats können die Stifter ihre Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(4) Für die Mitglieder des Stiftungsrats werden für den Verhinderungsfall ständige Vertreter bestellt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt der Leiter des Kinderschutz-Zentrums beratend teil, soweit nicht der Stiftungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats,
2. Anstellung der Mitarbeiter nach Maßgabe der Geschäftsordnung und Bestellung des Leiters des Kinderschutz-Zentrums,
3. Aufstellung der Geschäftsordnung,
4. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans,
5. Feststellung der Jahresrechnung sowie des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,
6. Bestellung des Rechnungsführers,
7. Bestellung des Rechnungsprüfers,
8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
9. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen.

§ 9

Vorstand

(1) Vorstand der Stiftung im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (§ 7 Abs. 3).

(2) Der Vorstand, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 10

Zusammensetzung des Fachbeirats

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

zwei Vertreter des Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart,

je bis zu zwei Fachkräfte auf Vorschlag

- des Caritasverbands für Stuttgart,
- der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart,
- des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands

je eine Fachkraft auf Vorschlag

- des Deutschen Familienverbands, Kreisverband Stuttgart
- des Deutschen Kinderschutzbunds, Ortsverband Stuttgart,

bis zu vier weitere Fachkräfte aus dem Bereich Kinderschutzarbeit.

Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für 5 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsrat Mitglieder vorzeitig abberufen.

(2) Der Fachbeirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Der Fachbeirat ist vom Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. An den Sitzungen des Fachbeirats nimmt der Leiter des Kinderschutz-Zentrums teil.

§ 11

Aufgaben des Fachbeirats

Der Fachbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige fachliche Begleitung der Arbeit des Kinderschutz-Zentrums im Rahmen der Arbeitsgrundsätze der Stiftung (§ 2 und 8) sowie auf der Grundlage der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren beschriebenen Ziele und fachlichen Aussagen.
2. Beratung der Stiftung in grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Kinderschutzarbeit in Stuttgart.
3. Erarbeitung von Empfehlungen für Stiftung und Mitarbeiter in Bezug auf die Arbeit.
4. Auswertung des Jahresberichts des Leiters der Einrichtung.

III. Verfahren und Verwaltung

§ 12

Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gemeindehaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahrs Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen.

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über die Satzungsänderungen, die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung muss der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder fassen, wobei der städtische Vertreter nicht überstimmt werden kann. Der Fachbeirat und der Leiter des Kinderschutz-Zentrums sind zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen von der Landeshauptstadt Stuttgart für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.